Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag nach NDAV

Gemäß § 2 Niederdruckanschluss-Verordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGB. I 2006, S. 2477), einsehbar unter www.stadtwerke-bad-reichenhall.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der Gasanlage, dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der/die Eigentümer/-in bzw. der/die Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten, sofern er nicht der Anschlussnehmer ist.

Dies vorausgeschickt, stimmt der / die

☐ Grundstückseigentümer ☐ Erbbauberechtigte ☐ Miteigentümer

Name, Vorname bzw. Firma

für die folgende Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

Kundennummer(von den Stadtwerken einzutragen)

und den Stadtwerken Bad Reichenhall KU für obige Anschlussstelle zu.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Miteigentümer